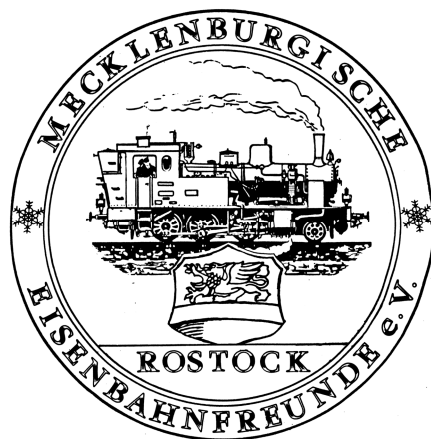


Mecklenburgischer Eisenbahn-Verein e.V. Rostock
Mitglied im Bundesverband Deutscher Eisenbahn-
Freunde e.V. (BDEF)
Gemeinnütziger Verein

Satzung

des
Mecklenburgischen Eisenbahn-Vereins e.V.



Beschlossen auf der Mitglieder-Vollversammlung am 12. Juni 2010

Postanschrift: Mecklenburgischer Eisenbahn-Verein e.V. Rostock
Postfach 15 1040

Vereinsregister : Hansestadt Rostock Nr. 583

§ 1

Der Verein führt den Namen „Mecklenburgischer Eisenbahn-Verein e. V. (MEV), hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock unter der Nr. 583 eingetragen.

§ 2

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss besonders interessierter Bürger, der das Interesse am Schienenverkehr, an seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung bei den Mitgliedern des Vereines und an sonstigen interessierten Bürgern wecken will und die Ergebnisse der Arbeit des Vereins verbreiten will.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Der Verein stellt sich insbesondere die Aufgaben:
 - Sachzeugen des Schienenverkehrs zu sammeln, denkmalgerecht zu restaurieren, zu erhalten und in der Öffentlichkeit darzustellen bzw. zu betreiben.
 - die mecklenburgische Eisenbahngeschichte heimatkundlich zu erforschen, zu dokumentieren und für Veröffentlichungen aufzubereiten.
 - Erhaltung und Pflege der Eisenbahnfahrzeuge am Denkmalobjekt „Hafengüterabfertigung“ als eigenständige Ausstellung für die Stadt Rostock im ehemaligen Stadthafen.
 - Teilnahme an thematischen Sonderfahrten, die der Eisenbahngeschichte in Deutschland und dem Ausland gewidmet sind.
 - Beteiligung an Ausstellungen, die Themen der mecklenburgischen Eisenbahngeschichte zum Inhalt haben.
 - Mitarbeit an den Sachzeugen der Eisenbahngeschichte, die auch Eigentum Dritter sein können bzw. uns überlassen wurden.
4. Der Verein strebt auch eine aktive Mitwirkung in der Denkmalpflege zur Erhaltung spezieller Kulturwerte an.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Bürger sein, die sich den Aufgaben und Zielen gemäß § 2 dieser Satzung widmen wollen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der auch über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Aufnahme ist auch der erste Beitrag fällig.
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder:
Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, an den Vorstand Anträge zur Verbesserung der Arbeit oder zur Veränderung des Arbeitsinhaltes zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck und seine Ziele, insbesondere in der Öffentlichkeit aktiv zu unterstützen bzw. zu fördern. Dabei sind kaufmännische Grundsätze und Ehrenhaftigkeit zugrunde zu legen.
5. Besondere Aktivitäten der Mitglieder können vor der Mitgliederversammlung gewürdigt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
 - Austritt;
 - Ausschluß;
 - Tod.
2. Der Austritt ist vom Mitglied schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
5. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder mit seinem Beitrag eigenverschuldet mehr als ein halbes Jahr im Rückstand ist.
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat innerhalb von 14 Tagen nach der schriftlichen Form der Entscheidung das Recht der Beschwerde, über die die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
5. Nach Rechtskraft des Ausschlusses verliert das Mitglied alle Ansprüche gegenüber dem Verein.
7. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5

Beiträge und Vermögen

1. Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Beiträgen, Spenden von Bürgern und juristischen Personen und bei bestehender Anerkennung als gemeinnütziger Verein auch aus öffentlichen Mitteln.
2. Es besteht eine Beitragspflicht für jedes Mitglied.
Der Beitrag ist im 1. Quartal eines jeden Jahres bzw. bei Aufnahmebeschluss fällig.
3. Die Beitragshöhe richtet sich nach der jeweils gültigen, von der Mitgliedervollversammlung beschlossenen Beitragsordnung
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Auslagen der Mitglieder und des Vorstandes für den Verein können ersetzt werden.

§ 6

Vereinsorganisation

1. Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Vollversammlung,
 - die Revisionskommission.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister .
3. Der Vorstand wird für eine Dauer von 3 Jahren durch die Vollversammlung gewählt. Der Vorstand ist gegenüber der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
4. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Vollversammlungen.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende anwesend ist.
7. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten

§ 7

Die Vollversammlung

1. Die Vollversammlung beschließt ausschließlich über
 - Satzungsänderungen,
 - Beschwerden der Mitglieder bei Ausschlüssen,
 - den jährlichen Finanzplan,
 - den jährlichen Arbeitsplan,
 - die Auflösung des Vereins
 - und wählt den Vorstand sowie die Revisionskommission gemäß § 6 (3) und § 8 (1) der Satzung.
2. Die Einladung zur Vollversammlung hat schriftlich an die letztbekannte Anschrift des Mitgliedes mit einer Frist von 4 Wochen, gerechnet vom Tage des Absendens an, unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Die Vollversammlung tagt mindestens einmal jährlich zum Ende des Geschäftsjahres und nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission entgegen.
4. Eine außerordentliche Vollversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dafür stimmen. Voraussetzung ist die rechtzeitige Einladung nach Absatz 2. Der Vorstand und die Revisionskommission werden in offener Form nach entsprechenden Kandidatenvorschlägen gewählt. Die Wahlvorschläge unterbreiten die Mitglieder auf Zuruf. Die Abstimmung zu den Kandidaten erfolgt einzeln. Für die Wahl der Kandidaten ist die einfache Mehrheit erforderlich.
8. Anträge der Mitglieder für die Vollversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich vorzulegen.

§ 8

Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission ist ein vom Vorstand unabhängiges Kontrollorgan des Vereins. Sie wird durch die Vollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Die Revisionskommission kontrolliert die Einhaltung der Satzung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins gemäß des jährlich bestätigten Finanzplanes. Sie legt der Vollversammlung und dem Vorstand die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit schriftlich vor.

§ 9

Ausschüsse

Der Vorstand und die Revisionskommission können zur Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Arbeits- und Fachausschüsse aus den Reihen der Mitglieder des Vereins bilden. Die Ausschüsse haben über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit dem Vorstand bzw. der Revisionskommission zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Zugrundelegung einer rechtzeitigen Einladung gemäß § 7 (2) erfolgen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem für die Registrierung zuständigen Amtsgericht Rostock schriftlich zu übersenden.
3. Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand des Vereins verantwortlich.
4. Der Vorstand hat sämtliche noch ausstehenden Forderungen geltend zu machen, Verbindlichkeiten des Vereins zu realisieren und soweit Anteile des Vermögens aus öffentlichen Mitteln finanziert wurden, diese an den Haushalt des zuständigen Organs zurückzuführen.
5. Das Restvermögen des Vereins fällt an gemeinnützige Organisationen der Hansestadt Rostock.

§ 11 Sonstiges

1. Über sämtliche Vorstandssitzungen und Vollversammlungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind. Diese Protokolle sind in geeigneter Weise den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des MEV wurde auf der Vollversammlung am 6. November 1990 beschlossen und auf der Vollversammlung am 5. Februar 1991 ergänzt.

Auf der Vollversammlung am 20.11.1993 ist sie hinsichtlich der erstrebten Gemeinnützigkeit geändert worden.

Die Vollversammlung vom 11. Januar 1997 hat die Aktualisierung beschlossen.

Die Vollversammlung vom 25.11.2000 hat die Neufassung des § 6 Abs. 2. zu 3 Vorstandsmitgliedern beschlossen.

Aus gegebenem Anlass erfolgte eine Überarbeitung zur Aktualisierung auf der Mitglieder-Vollversammlung am 12. Juni 2010.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister am Amtsgericht Rostock in Kraft.

Sie wird allen Mitgliedern und Interessenten nach Drucklegung bekannt gegeben.

Unterschriften:

gez. Lothar Schultz
Vorsitzender

gez. Klaus Pfafferott
stellv. Vorsitzender

gez. Gisela Schultz
Schatzmeister

Mecklenburgischer Eisenbahn- Verein e. V. Rostock

Mitglied im Bundesverband der Deutschen Eisenbahnfreunde
Gemeinnütziger Verein, eingetragen im Vereinsregister Rostock Nr. 583
Anschrift : Postfach 151040, D- 18061 Rostock

Aufnahmeantrag

Zur Mitgliedschaft im Mecklenburgischen Eisenbahn- Verein e.V. Rostock

Name.....Vorname.....Geb.Datum.....

Beruf /ausgeübte Tätigkeit...../.....

Wohnanschrift.....

Telefonisch erreichbar unter: dienstlich.....privat.....

Persönliches Interessengebiet im Verein.....

.....

Die Satzung und die Beitragsordnung sind mir bekannt und ich erkenne sie an.

Rostock , den verbindliche Unterschrift.....

Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Jugendlichen unter 16 Jahren.....

MEV Geschäftsstelle:

Zur Aufnahme liegt ein Beschluss der Mitgliederversammlung vomvor.

Rostock, den..... Unterschrift *Vorsitzender*.....

Mitgliedskarte Nr.ausgefertigt und nach Zahlung des 1. Jahresbeitrages übergeben.

Geschäftsführer.....

Mitgliedskarte erhalten.....Datum.....

Ablage.